

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee

Autor(en): **Häfelen, Ferd.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **2 (1862)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rath und That an die Hand gieng, und die Gemeinde einen braven, rechtschaffenen Bürger. Lehrer Würsten wird der hiesigen Ortschaft und Allen, die ihn kannten, unvergeßlich und sein Andenken im Segen bleiben. Friede ihm!

Aufnahme neuer Böglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Die Aufnahmsprüfung am Seminar zu Münchenbuchsee findet den 29. und 30. April und 1. Mai statt. Wer sich nach Vorschrift von §. 42 des Seminarreglements nachträglich für diese Prüfung anmelden will, hat seine Anmeldung bis spätestens den 12. April dem Seminar-
direktor einzusenden und denselben folgende Ausweisschriften beizulegen:

1. Einen Tauffchein, bei Protestanten auch einen Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl ertheilt hat.
2. Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
3. Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 12. April eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Es wird jedem einzelnen Bewerber angezeigt werden, an welchem der oben genannten Tage er sich im Seminargebäude einzufinden hat.

Bern, den 15. März 1862.

Namens der Erziehungsdirektion:

Der Sekretär:

Ferd. Häfelen.

Ausreibungen.

In Burgdorf sind folgende zwei Stellen zu besetzen:

1. Die neuerrichtete IV. Klasse (Paralellklasse mit der III.) der achttheiligen Primarschule mit zirka 60, etwa zehn und eilfjährigen Kindern. Diese Stelle wird für einen Lehrer ausgeschrieben.